

Bekanntmachung nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes

Gruppenauskünfte an Parteien und andere Trägern von Wahlvorschlägen anlässlich der Landtagswahl in Baden-Württemberg am 27. März 2011

Nach § 34 Absatz 1 des Meldegesetzes Baden-Württemberg (MG) dürfen die Meldebehörden den Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren in den sechs vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Absatz 1 MG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahl- oder Stimmberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die betroffenen Wahlberechtigten haben nach § 34 Absatz 1 Satz 3 MG jedoch das Recht, der Auskunftserteilung oder der Nutzung der vorher genannten Melderegisterauskunftsdaten zu widersprechen. Wahlberechtigte können **ab sofort bis spätestens 23. Juli 2010 beim Bürgermeisteramt Westerheim, Kirchenplatz 16, 72589 Westerheim (Zimmer 10)** ohne Angabe von Gründen einer Weitergabe ihrer Daten an politische Parteien und andere Wahlvorschlagsträger anlässlich der Landtagswahl am 27. März 2011 widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde rechtzeitig und schriftlich einzureichen. Der Widerspruch sollte zumindest den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum enthalten.

Westerheim, 08. Juni 2010
Bürgermeisteramt

Hartmut Walz
Bürgermeister